

# RS OGH 1960/6/23 5Nd57/60

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1960

## Norm

JN §66

## Rechtssatz

Ein Aufenthalt von über einem Jahr am gleichen Ort aus beruflichen Gründen stellt einen bleibenden Aufenthalt im Sinne des § 66 Abs 1 JN dar und kann den allgemeinen Gerichtsstand an diesem Ort begründen. Dazu ist nicht notwendig, daß der Wohnsitz im Ausland aufgegeben wurde, da eine Person auch mehrere Wohnsitze haben kann.

## Entscheidungstexte

- 5 Nd 57/60

Entscheidungstext OGH 23.06.1960 5 Nd 57/60

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0046680

## Dokumentnummer

JJR\_19600623\_OGH0002\_0050ND00057\_6000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)